

Gemeinde Harsum Ortsteil Asel

BEBAUUNGSPLAN NR.6 "HILDESHEIMER-STRASSE"

M. 1:1000

Gemarkung Asel Flur 3 Landkreis Hildesheim-Marienburg



ZEICHNERKLÄRUNG Nr. 6

Festsetzung gem. Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) zur Festsetzung der Bebauung nach dem 26.11.68 und der Berichtigung vom 26.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1:25 000, daher ungenau)

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Baugrenzen

überbaubare Grundstücksflächen

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen

öffentliche Parkplätze

Flächen für Stellplätze oder Garagen Gemeinschaftsgaragen

Für die mit X bezeichneten Flächen sind Garagen an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen zu errichten.
In Gebieten, für die keine Gemeinschaftsgaragen festgesetzt sind, ist auf eigenem Grundstück mindesten 1 Stellplatz pro Wohnung einzurichten.

Vor Garagentoren ist eine ebene Standfläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Maßnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Allgemeine Wohngebiete § 4 BaunVO
Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3, ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-4

Zahl der Vollgeschosse
Zwangslagerung in einem Kreis z.B. II
als Höchstgrenze 70m Ziffer II
Zulässig sind auch Gebäude mit einer geringeren Zahl der Vollgeschosse, die in § 17 BaunVO vorgeschriebenen Geschosshöhenzahlen liegen, jedoch nicht überschritten werden.
Geschosshöhenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,8

Offene Bauweise, zulässig sind Einzel- u. Doppelhäuser, so wie Hausgruppen bis zu 50m Länge

nur Hausgruppen zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Stellung der baulichen Anlagen
als Hauptrichtung nur in Pfeilrichtung zulässig
als Hauptrichtung nach Angabe der gekreuzten Pfeile zulässig

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf **Feuerwehr**

Grünflächen **Spielplatz**

bestehende bauliche Anlagen

Bushaltestelle

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen **Trafa-Station**

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten soweit irgend möglich zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsfläche (Trennstreifen, Parkplätze u.d.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten, wobei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwertiger Laubbaum angepflanzt und erhalten werden. (s. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 + 16 BBauG).

<p>1. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 5. 4. 77) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hildesheim, den 12. 4. 77 </p>	<p>2. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäss § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 16. 7. 77 und den Vorentwurf gutgeheissen am 3. 2. 72</p> <p>Hildesheim, den 24. 3. 72 </p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt / Gemeinde ausgefertigt durch Dipl. Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19. 6. 01. § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 1. 3. 72 ERNST AUGUST SEEVERS DIPLOM-ARCHITECT BDA HILDESHEIM-DANMUMSTR. 37 Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 30. 5. 1975</p> <p>Harsum, den 26. März 1975 </p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 1 Woche vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgetragen werden können, erfolgte am 17. 6. 1975 gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen.</p> <p>Harsum, den 26. März 1975 </p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 29. 1975 bis 7. 2. 1975 einschliesslich.</p> <p>Harsum, den 26. März 1975 </p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt / Gemeinde aufgrund der § 2 Abs. 1 und 10 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1 S. 341) sowie des § 6 NGO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 23. 10. 1975</p> <p>Harsum, den 26. März 1975 </p>	<p>8. Genehmigung gemäss § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom 1. 9. 1976 Dez-214, 5-21 102 N-7. 6. 3 (6) Hildesheim, den Der Regierungspräsident</p> <p>Der Rat der Gemeinde Harsum ist mit Beschluß vom 4. 11. 76 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 1. 9. 76 - 110. 5-21 102 N-7. 6. 3 (6) aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Harsum, den 31. März 1977 </p>	<p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäss § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bauentwurf erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Hildesheim und durch Aushang. Damit wurde der Bauplan rechtsverbindlich.</p> <p>Harsum, den 31. März 1977 </p>